

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BINDER AUSTRIA GMBH

- 1 Anwendungsbereich**
- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge und Nebenleistungen anzuwenden, die zwischen der binder Austria GmbH (kurz: BINDER) als Verkäufer und Dritten (KUNDEN) abgeschlossen werden. Diese AVB gelten auch für spätere Verträge, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.
- 1.2 Abweichungen von diesen AVB sind nur wirksam, wenn diese zwischen BINDER und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind; sie ersetzen diese AVB nur so weit, wie sie mit diesen AVB in Widerspruch stehen. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN kommen nicht zur Anwendung.
- 1.3 BINDER schließt ausschließlich Verträge mit KUNDEN ab, die Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches sind. Das Vertragsverhältnis zwischen BINDER und dem KUNDEN ist ein beiderseitig unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft.
- 2 Leistungen/Einsatzbereiche**
- 2.1 BINDER bietet als Verkäufer anderen Unternehmen als KUNDEN Rundsteckverbinder bzw. elektromechanische Baugruppen zum Kauf an.
- 2.2 Die Steckverbinder sind für Produkte im Anlagen-, Steuerungs- und Elektrogerätebau entwickelt worden. Die Überprüfung, ob die Steckverbinder auch in anderen Bereichen eingesetzt werden können, obliegt ausschließlich dem KUNDEN. Anwendungen, die unter Bedingungen stattfinden, die nicht eindeutig aus den technischen Angaben hervorgehen (zB: Anwendung im Freien, unter Schadstoffbelastung oder unter besonderen mechanischen Belastungen), erfolgen ausschließlich auf Risiko des KUNDEN.
- 2.3 Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben von BINDER beinhalten handelsübliche Toleranzen.
- 3 Angebot/Vertrag**
- 3.1 Von BINDER gemachte Angebote sowie Angaben in Preislisten, auf dessen Website und Katalogen und dergleichen sind vollkommen unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Die Angebote sind als unverbindliche Aufforderungen zur Angebotsstellung durch den KUNDEN zu verstehen.
- 3.2 Alle Abschlüsse und Vereinbarungen/Bestellungen sind erst verbindlich, wenn sie von BINDER schriftlich bestätigt wurden (Auftragsbestätigung). Sollte diese Bestätigung vom Angebot des KUNDEN abweichen, ist ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung maßgeblich, sofern der KUNDE nicht innerhalb von sieben Tagen ab deren Zugang ausdrücklich schriftlich widerspricht. Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur wirksam, wenn sie zwischen BINDER und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind.
- 3.3 Die Bestellungen bzw. Verträge sind teilbar. BINDER ist berechtigt, einzelne Teilleistungen unabhängig von anderen Teilleistungen zu erfüllen und der KUNDE ist dazu verpflichtet, einzelne Teilleistungen als Erfüllung des Vertragsteils anzunehmen.
- 3.4 Bei Angeboten des KUNDEN ist dieser zumindest 30 Tage an sein Angebot gebunden.
- 3.5 Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc. sind auf Verlangen von BINDER umgehend zurückzugeben.
- 4 Leistungsausführung, Eigentumsvorbehalt**
- 4.1 Zur Ausföhrung der Leistung ist BINDER frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind, der KUNDE seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausföhrung geschaffen hat.
- 4.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden, sind vom KUNDEN beizubringen.
- 4.3 Geringfügige und dem KUNDEN zumutbare Änderungen der Bestellung bleiben BINDER vorbehalten und werden vom KUNDEN vorab ausdrücklich genehmigt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls vor, wenn die Menge bzw. das Gewicht der tatsächlich gelieferten Waren um bis zu 5% von der Bestellung abweicht.
- 4.4 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von BINDER. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Der KUNDE tritt bei einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zur Sicherung der Entgeltforderung von BINDER alle Forderungen aus diesem Weiterverkauf zahlungshalber an BINDER ab. Der KUNDE ist verpflichtet, bei einem Weiterverkauf, einer Pfändung oder einem sonstigen Zugriff auf die Vorbehaltsware den Dritten auf das Eigentum von BINDER bzw. die erfolgte Abtretung der Forderungen hinzuweisen. Die Abtretung ist in den Geschäftsbüchern einzutragen und auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. für den Abnehmer ersichtlich zu machen. Der KUNDE trägt das volle Risiko des Unterganges oder der Verschlechterung der Vorbehaltsware und hat BINDER alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die diesem aufgrund des Zugriffs von Dritten oder des Verkaufes der Vorbehaltsware an Dritte entstehen.
- 5 Leistungsfristen, Annahme, Gefahrenübergang**
- 5.1 Lieferfristen und Übergabetermine sind für BINDER nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung im Einzelfall „fix“ zugesagt worden ist und BINDER zumindest sechs Wochen vor beabsichtigter Fertigstellung die schriftliche Anzeige des KUNDEN zugegangen ist, dass die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung geschaffen sind. Für die Einhaltung einer „fixen“ Lieferfrist genügt es, wenn die Ware fristgerecht versendet wurde. Verzögerungen beim Versand sind BINDER nicht zuzurechnen. Wenn die Ware bei BINDER abgeholt ist, genügt für die Rechtzeitigkeit der „fixen“ Lieferung, dass der KUNDE innerhalb der Lieferfrist davon verständigt wurde, dass die Ware zur Abholung bereitgestellt wurde.
- 5.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausföhrung durch Umstände verzögert, die nicht von BINDER zu vertreten sind (höhere Gewalt, Streik, Mangel an Betriebsstoffen, Ausfall von Fertigungsanlagen, Lockdown, Pandemie, etc.), werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „fix“ zugesagten Termine entsprechend der Dauer der Verzögerung, mindestens jedoch für jeweils sechs Wochen, hinausgeschoben. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten von BINDER eintreten. Dauern diese Umstände länger als drei Monate an, hat BINDER das Recht vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche des KUNDEN sind in diesem Fall ausgeschlossen. BINDER und der KUNDE haben ohne Schadenersatzverpflichtung das Recht zum Vertragsrücktritt, wenn die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände unmöglich geworden ist.
- 5.3 Ist die Verzögerung der Leistungsausführung dem KUNDEN zuzurechnen, hat er die auflaufenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für anfallende Stehzeiten oder Erhöhungen der Material- Lohn- oder Arbeitskosten, zu tragen.
- 5.4 Der KUNDE hat die Ware bei der Übergabe zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich des Zustands, der Qualität und der Menge. Der KUNDE hat Beschädigungen oder Fehlbestände (Minderlieferung) unmittelbar auf dem Lieferschein anzuföhren und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Der KUNDE ist verpflichtet, die Minderlieferung als (teilweise) Erfüllung des Vertrages anzunehmen. Wenn der KUNDE keine Anmerkungen über den Zustand, die Qualität und/oder die Vollständigkeit der Ware auf dem Lieferschein anführt, gilt die Ware als vollständig und ordnungsgemäß übergeben.
- 5.5 Bei einem Annahmeverzug schuldet der KUNDE verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vereinbarten Entgelts für jede angefangene Woche des Annahmeverzugs. Die Vertragsstrafe ist mit 50% des vereinbarten Entgelts beschränkt. Die Vertragsstrafe dient der Abgeltung der erhöhten Lager- und Logistikkosten. Der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 5.6 Die Gefahr des zufälligen Unterganges der Ware geht (auch bei einer Versendung durch BINDER) mit dem Verlassen der Ware vom Werk oder Lager bzw. Bereitstellung zur Abholung, spätestens mit Annahmeverzug auf den KUNDEN über. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des KUNDEN.
- 6 Mitwirkungspflichten**
- 6.1 Der KUNDE verpflichtet sich, an der Vertragserfüllung gehörig mitzuwirken.
- 6.2 Der KUNDE erklärt, dass die für den KUNDEN jeweils einschreitenden Personen mit entsprechender Vollmacht ausgestattet sind. Der Vollmachtsumfang umfasst zumindest all jene rechtlichen Angelegenheiten, welche mit der Leistungserbringung in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen; somit insbesondere das Recht, im Namen der KUNDEN Änderungen der Leistungsausführung zu verlangen oder Erklärungen aller Art abzugeben sowie die Leistungen entgegenzunehmen.
- 7 Preis**
- 7.1 Dem Vertragsverhältnis liegt ein Kaufpreis zugrunde. Alle von BINDER angegebenen Preise sind freibleibend (Preisänderung vorbehalten). Die Preise verstehen sich ab dem nächsten Werk oder Lager (ex „works“) und exklusive Umsatzsteuer, ohne Versand- und Verpackungskosten. Sämtliche mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Gebühren, Abgaben, Steuern, Zölle, Versand- und Verpackungskosten trägt der KUNDE. BINDER wird eine Versicherung für die
- Waren nur auf ausdrücklichem Wunsch des KUNDEN auf dessen Kosten abschließen.
- 7.2 Ein Nettostaffelpreis gilt als Richtpreis. Es wird der am Tag des Versandes bzw. der Bereitstellung zur Abholung gültige Nettostaffelpreis verrechnet. Wird eine vom KUNDEN eingegangene Abnahmeverpflichtung, die der Preisverrechnung zugrunde gelegt wurde, nicht eingehalten, ist BINDER berechtigt, die Staffelpreisdifferenz zwischen der Bestellmenge und der tatsächlichen Abnahmemenge nachzuföhren.
- 8 Preisveränderungen**
- 8.1 Soll die Leistungsausführung später als ein Monat nach dem Vertragsabschluss erfolgen, ist BINDER berechtigt, die dem Vertrag zugrundeliegenden Preise entsprechend der Veränderung der Lohnkosten oder Veränderung der Kosten für Material, Waren, Energie, Rohstoffe, Transporte, Inflation (Punkt 8.2) und dergleichen im Ausmaß der Veränderung zu erhöhen bzw. zu verringern.
- 8.2 Der vereinbarte Preis ist wertgesichert. Als Berechnung für die Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaufbare Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die bei Vertragsabschluss verlaufbare Indexzahl. Der Preis erhöht oder vermindert sich in jenem Ausmaß, in dem sich der Verbraucherpreisindex 2020 verändert, wobei eine Veränderung der Indexzahl bis ausschließlich 2% unberücksichtigt bleibt. Wird jedoch das Ausmaß von 2% überschritten, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Veränderungen des Preises wird BINDER dem KUNDEN jeweils schriftlich bekannt geben. Der KUNDE ist zur Bezahlung des veränderten Preises ab der Bekanntgabe verpflichtet.
- 9 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit**
- 9.1 BINDER ist berechtigt, bei Vertragsabschluss das gesamte vereinbarte Entgelt als Vorauszahlung vor der Lieferung zu verlangen.
- 9.2 Das Entgelt ist (vorbehaltlich anderer Vereinbarungen) durch den KUNDEN spätestens zur Zahlung fällig, sobald BINDER die vereinbarte Lieferung erbracht bzw. bereitgestellt und dem KUNDEN eine Rechnung über die Lieferung übermittelt hat. Das Entgelt ist durch Überweisung zu bezahlen. Eine allfällige Annahme von Scheck und Wechsel durch BINDER erfolgt ausschließlich zahlungshalber; die daraus entstehenden Spesen trägt der KUNDE. BINDER gewährt dem KUNDEN (mangels anderslautender Vereinbarung) kein Skonto. Die rechtsgrundlose Verweigerung der Übernahme der vereinbarten Lieferung durch den KUNDEN lässt die Fälligkeit des Entgelts unberührt.
- 9.3 Bei Verzug des KUNDEN schuldet dieser gesetzliche Verzinsungen vom offenen Betrag der Rechnung, im Falle einer höheren Zinsbelastung von BINDER durch einen Bankkredit gegebenenfalls höhere Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes, den Ersatz aller zu zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten außergerichtlicher oder gerichtlicher Art in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung.
- 9.4 Bei einem Zahlungsverzug des KUNDEN (auch mit einer Teil- oder Ratenzahlung) verfallen alle allfällig gewährten Preisnachlässe (Rabatte, Jahresbonifikationen, etc.). BINDER ist bei einem Zahlungsverzug des KUNDEN dazu berechtigt, von allen mit dem KUNDEN abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten oder die Ausföhrung bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Rechnungen zu verweigern.
- 9.5 Die Aufrechnung von (auch konnexen) Forderungen des KUNDEN mit solchen von BINDER ist ausgeschlossen.
- 9.6 Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungs- oder sonstiger Ansprüche zurückzuzahlen.
- 9.7 BINDER ist berechtigt, Zahlungen des KUNDEN – auch mit bestimmter Widmung – zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die zuerst fällig gewordene Schuld anzurechnen; im Übrigen gilt die Tilgungsregel nach § 1416 ABGB.
- 9.8 Der KUNDE erklärt seine Zustimmung, dass Rechnungen und Mahnungen von BINDER per E-Mail versendet werden können.
- 9.9 Eine dem KUNDEN übermittelte Rechnung gilt als genehmigt und konstitutiv anerkannt, wenn und soweit der KUNDE nicht binnen vier Wochen ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 10 Stornierung, Abtretungsverbot**
- 10.1 Tritt der KUNDE ohne rechtfertigenden Grund vom Vertrag zurück („Stornierung“), schuldet der KUNDE verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% des vereinbarten Entgelts. Die Vertragsstrafe dient der Abgeltung der mit der Vertragserfüllung verbundenen Kosten sowie dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. BINDER kann statt der Vertragsstrafe und dem Ersatz des weiteren Schadens die Erfüllung des Vertrages verlangen (Wahlrecht).
- 10.2 Forderungen gegen BINDER dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BINDER nicht abgetreten werden.
- 11 Gewährleistung, Schadenersatz**
- 11.1 Teile der erbrachten Leistung; die nicht unmittelbar von einem Mangel betroffen sind, föhren zu keinen Gewährleistungsansprüchen.
- 11.2 Keine Gewährleistung besteht insbesondere für Verschleißteile, Mängel infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafte Montage durch Dritte, fehlerhafte Inbetriebnahme, Mängel durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Mängel durch äußere Einflüsse (Witterung, etc.), Mängel durch Arbeiten des KUNDEN oder eines Dritten.
- 11.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate; Mängel müssen binnen 14 Tagen schriftlich gerügt werden. Unterlässt der KUNDE die Rüge, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.
- 11.4 BINDER hat bei Gewährleistungsansprüchen des KUNDEN die Wahl zwischen einer Verbesserung und einem Austausch. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des KUNDEN werden ausgeschlossen.
- 11.5 Die Haftung für leicht fahrhässig verursachte Sachschäden und Vermögensschäden des KUNDEN werden ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht von BINDER ist bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe des vereinbarten Nettostoffpreises der erbrachten Lieferung beschränkt. Es wird darüber hinaus auch der Ersatz für Mangelförschäden, indirekte Schäden und dem entgangenen Gewinn (Produktionstillstand, Nutzungsausfall, etc.) ausgeschlossen.
- 11.6 Werden Leistungen vom KUNDEN erbracht, übernimmt BINDER keinerlei Aufsicht- oder Überwachungspflicht; BINDER übernimmt für Leistungen des KUNDEN keine Haftung.
- 11.7 Das Vorliegen eines Mangels hat der KUNDE zu beweisen. Die Vermutungsregel nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 11.8 Das Vorliegen von grobem Verschulden hat der Geschädigte zu beweisen.
- 11.9 Schadenersatzansprüche des KUNDEN verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung.
- 11.10 Rückgriffsansprüche des KUNDEN nach § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen.
- 11.11 Der KUNDE hat die Kosten für eine Schadenserstellung, insbesondere für die Einholung eines Sachverständigengutachtens selbst zu tragen; kann diese nicht von BINDER ersetzt verlangen.
- 11.12 Das Recht des KUNDEN, den Vertrag wegen eines Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über der Hälfte anzufechten, wird ausgeschlossen.
- 12 Geistiges Eigentum**
- Sämtliche Immaterialgüterrechte an den gelieferten Waren, technischen Unterlagen, Plänen, Skizzen, Prospekten, Mustern, den Spezialwerkzeugen und den Spezialvorrichtungen und ähnlichem stehen ausschließlich BINDER zu, sofern dem KUNDEN im Einzelfall nicht ausdrücklich eine schriftliche Lizenz zur Nutzung eingeräumt wird. Sie dürfen ohne Lizenz nicht anderweitig verwendet, insbesondere re weitergegeben, vervielfältigt und veröffentlicht werden.
- 13 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**
- 13.1 Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von BINDER in 1230 Wien
- 13.2 Auf diese AVB und alle Verträge, auf die diese AVB anzuwenden sind, ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 13.3 Für etwaige Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages sowie aus oder aus Anlass von zwischen BINDER und dem KUNDEN geschlossenen Verträgen wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des am Sitz von BINDER sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart